

Beitragsordnung des Vereins Offenbacher helfen e. V.

Gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung des Vereins „Offenbacher helfen e. V.“ werden die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Gründungsversammlung hat am 09.08.2021 die nachstehende Beitragsordnung mit folgenden Beitragssätzen und Fälligkeiten beschlossen:

§ 1 Beitragsgruppen

Zur Beitragserhebung werden folgende Beitragsgruppen gebildet:

- Beitragsgruppe 1: Vollmitglieder
Vollmitglieder haben volles Stimmrecht.
- Beitragsgruppe 2: Familienmitglieder
Eine solche Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn ein Familienangehöriger Vollmitglied ist. Familienmitglieder haben volles Stimmrecht.
Zur Beitragsgruppe 2 zählen auch Jugendliche, die Empfänger von Arbeitslosengeld II, Schwerbehinderte oder Personen, die ihnen gleichgestellt sind, Rentner, Studenten und Auszubildende.
Als Jugendliche zählen Personen bis Vollendung des 18. Lebensjahres.
Alle Personen der Beitragsgruppe 2 haben volles Stimmrecht.
- Beitragsgruppe 3: Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.
- Beitragsgruppe 4: Fördermitglieder
Fördermitglieder sind natürliche Personen (ab dem 14. Lebensjahr) oder juristische Personen, Vereine, Institutionen und sonstige korporative Mitglieder. Sie unterstützen die Ziele des Vereins, ohne aktiv zu sein und haben kein Stimmrecht.

§ 2 Beitragssätze

Die Mitglieder der in § 1 genannten Beitragsgruppen zahlen folgende Beiträge im Kalenderjahr:

- Beitragsgruppe 1: 60 Euro (voller Beitragssatz)
Beitragsgruppe 2: 30 Euro (ermäßigter Beitragssatz)
Beitragsgruppe 3: Beitragsfrei
Beitragsgruppe 4: Natürliche Personen bestimmen ihren Beitrag nach eigenem Ermessen.
Juristische Personen, Vereine, Institutionen und sonstige korporative Mitglieder bestimmen ihren Beitrag nach eigenem Ermessen. Mindestens jedoch 120 Euro.

§ 3 Aufnahmegebühr

Für die Beitragsgruppen 1 und 2 wird bei Eintritt eine Aufnahmegebühr von 50 % des jeweiligen Beitragssatzes erhoben.

§ 4 Fälligkeit des Beitrages, der Aufnahmegebühr und der Mahngebühren

- (1) Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens Ende Februar, zu entrichten und in voller Höhe auch für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, zu zahlen.

- (2) Für das Jahr des Eintritts ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Die Aufnahmegebühr ist im Jahr des Eintritts unabhängig vom Eintrittsdatum unmittelbar nach dem Eintritt in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Bei Zahlungsverzug wird für die erste bzw. zweite Mahnung jeweils eine Mahngebühr von 5,00 € erhoben.

§ 5 Zahlungsmodus

- (1) Alle genannten Beiträge und Aufnahmegebühren werden über SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Die Beiträge und Aufnahmegebühren für ein Familienmitglied werden mit dem Beitrag für das Vollmitglied eingezogen.

§ 6 Beitragsermäßigung, Beitragserlass

- (1) Auf schriftlichen Antrag eines Vollmitgliedes kann der Schatzmeister den Beitrag bis auf 25 % ermäßigen. Der Antrag ist zu begründen und mit jedem Kalenderjahr neu zu stellen.
- (2) Aufnahmegebühren können nicht ermäßigt werden.
- (3) Ein vollständiger Erlass des Beitrages ist nicht möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft. Sie gilt bis zur Änderung durch eine spätere Mitgliederversammlung.